

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
vom 10. Oktober 2022
in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und
anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245)

Aktenzeichen: 1 VB 29/18

Maßgebliche Normen: Art. 11 Abs. 1 LV, Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG,
Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG

Schlagwörter: erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Studiengebühren für Interna-
tionale Studierende

Leitsätze:

1. Aus Art. 11 Abs. 1 LV kann ein subjektives Teilhaberecht auf Zugang zu den vom Staat geschaffenen öffentlichen berufsbezogenen Ausbildungseinrichtungen abgeleitet werden, das jedoch im Einzelnen nach Art. 11 Abs. 4 LV der staatlichen Ausgestaltung bedarf (Fortführung von VerfGH, Urteil vom 30.5.2016 - 1 VB 15/15).
2. Art. 11 LV ist - neben der zugleich persönlichkeitsbildenden Funktion von Erziehung und Ausbildung - in erster Linie eine bildungsrechtliche Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips des Art. 23 Abs. 1 LV. Die Vorschrift richtet sich damit primär an deutsche Staatsbürger sowie die im Land lebenden Ausländer. Bei dieser Personengruppe kann die sozialstaatliche Verantwortung des Landes Baden-Württemberg zudem einzelnen Personen gegenüber unterschiedlich ausgeprägt sein.
3. Jedenfalls für Konstellationen der vorliegenden Art, bei denen kein über die Inanspruchnahme eines Studienplatzes im Erststudium hinausgehender In-

landsbezug existiert, hindert Art. 11 Abs. 1 LV den Landesgesetzgeber nicht, Studiengebühren für Internationale Studierende einzuführen.

4. Bei der Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben muss nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG der durch das Bundesverfassungsgericht als besondere Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes entwickelte Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sowie daraus abgeleitet der Grundsatz der Belastungsgleichheit beachtet werden. Die Heranziehung zu nichtsteuerlichen Abgaben erfordert daher besondere, die Abgabenerhebung - auch der Höhe nach - rechtfertigende Sachgründe.